

Gewässerordnung des Angelverein Bad Emstal e.V.

I. Allgemeines

§1
Die Gewässerordnung gilt für alle Gewässer des Angelvereins Bad Emstal e.V.. Das HfischG vom 17.12.98 und die Verordnung über die gute fachliche Praxis der Fischerei und den Schutz der Fische (frühere LFV Hessen) sind Bestandteil dieser Gewässerordnung.

§2
Der Vorstand des Angelverein Bad Emstal kann für die Gewässer des Vereins besondere Bestimmungen erlassen, oder Gewässersperren und Einschränkungen anordnen.

§3
Jedes Mitglied und jeder Gastangler ist verpflichtet, den Angelsport nach den Maßgaben dieser Gewässerordnung und den vom Vorstand erlassenen Bestimmungen und angeordneten Einschränkungen auszuüben.

§4
Verstöße gegen die Gewässerordnung werden entsprechend geahndet. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Gewässerordnung und die für das Fischereirecht, den Umweltschutz, den Tierschutz ergangenen gesetzlichen Bestimmungen verstößt, handelt ordnungswidrig. Solche Ordnungswidrigkeit kann durch die zuständige Behörde mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-€ geahndet werden. (§ 51 des HfischG)

§ 5
Für Personen – und Sachschäden, die bei der Ausübung des Angelns (An- und Rückfahrt einbegriffen) entstehen, haftet der Verein und der Verpächter des Gewässers nicht.

II. Pflichten und Rechte

§ 6
Zur Ausübung des Angelns in den Vereins – Gewässer ist nur berechtigt, der im Besitz gültiger Ausweispapiere ist. Mitzuführen sind:

1. Fischerei- Erlaubnisschein für die zu beangelnden Gewässer
2. Jahresfischereischein
3. Fangkarte

§ 7
Während der Ausübung des Angelns ist das Mitglied (Gastangler) verpflichtet, sich nach Aufforderung auszuweisen. Dies gilt gegenüber amtlichen Aufsichtspersonen, Fischereiaufsicht und sich mit gültigen Papieren ausweisenden, volljährigen Vereinsmitgliedern. Auf Ersuchen der Kontrolleure sind die Fänge und sämtliche mitgeführten Behältnisse vorzuzeigen.

§ 8

Die Kontrolleure sind bei der Feststellung von Verstößen gegen die Gewässerordnung, Verordnungen und Anordnungen berechtigt, den Angler vom Gewässer zu verweisen.

Ihren Anordnungen ist unmittelbar Folge zu leisten.

III. Geräte und Fang

§ 9

Als Angelgeräte gelten:

1. die Handangel mit natürlichem Köder
2. die Handangel mit künstlichem Köder
3. der Setzkescher (für Ausnahmefälle)
4. das Lösegerät und das Längenmaß
5. der Fangkescher

§ 10

Der Fang ist gestattet mit:

1. Zwei Handangeln (Gastkarten nur eine Handangel)
2. Mehrfachhaken dürfen nur mit Stahlvorfach verwendet werden.

§ 11

Das Hältern lebender Fische ist nur in Ausnahmefällen erlaubt.

Gehälterte Fische dürfen nicht wieder zurückgesetzt werden.

§ 12

Die Fänge sind unmittelbar nach dem Fang und dem waidgerechten Abtöten in die entsprechende Spalte der eigenen Fangkarte einzutragen.

§ 13

Das Eisangeln, sowie das Angeln vom Boot ist untersagt.

§ 14

Jedes Mitglied und Gastangler sind verpflichtet die Fangkarte mitzuführen.

Die Fangkarte ist nicht übertragbar.

Die Fangkarte (Fangstatistik) ist mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres unaufgefordert u. unverzüglich dem 1. Vorsitzenden oder GW zuzustellen.

Bei Zuwiderhandlung kann die Erteilung des Berechtigungsscheines für das kommende Jahr verweigert werden.

§ 15

Der Verkauf von in Vereinsgewässern gefangenen Fischen ist verboten.

§ 16

Alle massig gefangene Fische sind einer sinnvolle Verwertung zu zuführen. Das Zurücksetzen massiger Fische ist nicht erlaubt.

IV. Fischerei, - Ufer - und Landschaftsschutz

§ 17

Jede Veränderung, Beschädigung oder sonstige Beeinträchtigung von Uferbefestigungen, Bepflanzungen, Bäumen, Wehranlagen ist verboten.

§ 18

Die Benutzung von schallerzeugenden Geräten (Radio, Bissmelder und Aalglocke) ist nicht gestattet.

§ 19

Das Betreiben von Feuerstellen (z.B. Holzkohलगrill) ist verboten.

§ 20

Jeder Angler ist für die Sauberkeit an seinem Angelplatz unmittelbar verantwortlich. Die Kontrolleure ist berechtigt, jedes Mitglied (Gastangler) zur Säuberung der Umgebung seines Angelplatzes heranzuziehen.

Einwegbehälter (für Maden und Würmer), sowie Maisdosen sind an den Gewässern verboten!

§ 21

Gewässerverunreinigungen, Atemnot von Fischen und Fischsterben sind dem Vereinsvorsitzenden, den Gewässerwarten oder einem anderen Vorstandsmitglied auf dem schnellsten Wege zu melden. Ist einer der genannten nicht erreichbar, ist die Polizeidienststelle zu verständigen.

V. Besondere Bestimmungen

§ 22

Das Angeln in den Vereinsgewässern unter erheblichen Alkoholgenuss ist verboten.

§ 23

Das Anfüttern ist strengstens verboten.

Die Verwendung von Mais ist verboten.

Das Angeln mit Futterkorb ist erlaubt.

§ 24

Von dieser Gewässerordnung abweichende oder einschränkende Bestimmungen hat der Vorstand den Mitgliedern vorher im Rundschreiben oder auf geeignete Weise (Presseinformation, Aushang im Vereinskasten) bekannt zu geben.

Die Gewässerordnung entspricht dem Stand vom 1. März 2007

Für den Vorstand:

1.Vorsitzender

2.Vorsitzender

Gewässerwart